



Datenschutzhinweise für Kammermitglieder und andere Betroffene¹

Mit den folgenden Informationen gibt die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau (HIK) Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HIK und Ihre Datenschutzrechte, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)². Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der HIK genutzt werden, ist kontextabhängig. Daher werden nicht alle hier aufgeführten Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der HIK verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die:

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grindelhof 40
20146 Hamburg
Telefon: 040/4134546-0
Fax: 040/4134546-1
kontakt@hikb.de
www.hikb.de

Der Datenschutzbeauftragte der HIK ist:

Herr Christian Tomaske
Burgdorfer Straße 15
30989 Gehrden
Telefon: 0171/380 47 73
E-Mail: ctomaske@daten-schutz-beratung.de

2. Welche Daten und Datenquellen nutzt die HIK?

Die HIK verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer aus dem Hamburgischen Ingenieurgesetz (HmbIngG)³ folgenden Aufgaben benötigt. Dabei handelt es sich in erster Linie um

¹ antragstellende Personen und Gesellschaften, Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens, externe Seminarteilnehmer, Dienstleister und Lieferanten der Kammer.

² Die EU-DSGVO finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite <http://www.hikb.de/service/gesetze>.

³ Das HmbIngG finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite <http://www.hikb.de/service/gesetze>.

Daten, die sie unmittelbar von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält, z.B. bei der Stellung eines Antrags auf Eintragung in die bei der HIK geführten Listen und Verzeichnisse oder der Bitte um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Zudem verarbeitet die HIK – soweit für die Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Partnerschaftsregister, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die ihr von anderen öffentlichen Stellen (z.B. anderen Ingenieurkammern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Sozialträgern, Versicherungsgesellschaften) berechtigt übermittelt werden.

In § 26 Abs. 2 HmbIngG ist eine Auflistung der Daten von den dort genannten Betroffenen enthalten, die von der HIK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden. Dazu gehören: Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon-, Faxnummern und E-Mail Adressen), Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die HIK, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat, Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbIngG, Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 6a Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Nummer 5 HmbIngG, sowie sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

3. Wozu verarbeitet die HIK Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die HIK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und den Datenverarbeitungsregelungen des HmbIngG.

a) im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die HIK, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbIngG folgenden



gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben der HIK gehören u.a. die Pflege der in § 14 Abs. 1 Nr. 3 HmbIngG genannten Listen und Verzeichnisse (dazu gehört auch die Verfolgung von Fällen unbefugter Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen), die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, die Beilegung von Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung resultieren, die Beratung von Kammerangehörigen in Fragen der Berufsausübung, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, die Unterstützung von Behörden und Gerichten in allen Fragen, die den Aufgabenkreis der Kammerangehörigen betreffen, die Benennung von Sachverständigen, die Beratung im Wettbewerbswesen sowie die Pflege und Förderung der Baukultur und des Bauwesens.

b) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

Soweit Sie der HIK eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit (z.B. per E-Mail an datenschutz@hikb.de) widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der HIK gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

Zudem unterliegt die HIK als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Hamburgischen Ingenieurgesetz. Gem. § 26 Abs. 3 und 4 HmbIngG ist die HIK in bestimmten Fällen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die personenbezogene Daten enthalten können.

d) zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der HIK (z.B. Dienstleistungs- oder Werkverträge) erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen findet nur statt, wenn diese auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

4. Wer hat Zugriff auf die bei der HIK vorhandenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb der HIK erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Kammeraufgaben benötigen. Auch von der HIK eingesetzte Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten sicherstellen. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Telekommunikation und Druckdienstleistungen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der HIK ist zunächst zu beachten, dass personenbezogene Daten von der HIK nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 26 HmbIngG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, dem die Mitglieder der HIK (teilweise als Pflichtmitglieder) angehören,
- das Deutsche Ingenieurblatt (DIB) als satzungsmäßiges Mitteilungsinstrument der HIK,
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Ingenieurkammern, Sozialträger) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten.

Die HIK ist gemäß § 26 Abs. 3 HmbIngG dazu verpflichtet, aus den von ihr gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbIngG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft zu erteilen, wenn die oder der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse darlegt. Die dort enthaltenen Daten dürfen von der HIK veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht. Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HIK und der Bundesingenieurkammer (BIngK) veröffentlicht.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der HIK Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die die Kammer aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten zu übermitteln hat. Gesetzliche Verpflichtungen der HIK zur Auskunftserteilung könnten z.B. im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten bestehen.



5. Werden Daten von der HIK in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es § 26 Abs. 4 HmbIngG gestattet oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbare wäre eine solche Übermittlung z.B. zur Strafverfolgung im Ausland oder im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

6. Wie lange speichert die HIK personenbezogene Daten?

Eine Löschung der bei der HIK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 6 S. 1 HmbIngG). Sämtliche Daten aus den Listen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbIngG werden in der Regel fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung der Person aus den entsprechenden Listen und Verzeichnissen gelöscht, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine Speicherung für maximal weitere fünf Jahre, etwa um eine Wiedereintragung zu erleichtern. Auf diese Möglichkeit weist Sie die HIK im Zuge eines Lösungsverfahrens hin.

7. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO. Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die HIK, z.B. per E-Mail an datenschutz@hikb.de. Bitte beachten Sie, dass die zuvor genannten Rechte z.T. rechtlichen Schranken unterliegen. Beispielsweise kann die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HIK oder das Bestehen einer Auskunftspflicht (siehe dazu unter 8.) einem Lösungs- oder Widerspruchsrecht entgegenstehen. Zudem ist u.U. die Durchführung eines Vertrages oder die Bearbeitung eines Antrags auf Eintragung in die hiesigen Listen und Verzeichnisse nicht möglich, wenn Sie z.B. der Datenverarbeitung widersprechen.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Artikel 77 EU-DSGVO). Die Datenschutzbehörde in der Freien und Hansestadt Hamburg ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg
im 6. Obergeschoss
Telefon: 040 42854-4040
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
Website: www.datenschutz-hamburg.de.

8. Existiert eine rechtliche Verpflichtung, der HIK bestimmte personenbezogene Daten mitzuteilen?

Personen und Gesellschaften, die bereits in die Listen und Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbIngG eingetragen sind, sind verpflichtet, den Organen und Ausschüssen der HIK Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dazu gehören beispielsweise Informationen über Mitarbeiterzahlen Beratender Ingenieure für die Beitragserhebung, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit oder Adressänderungen. Keine rechtliche Pflicht, wohl aber eine praktische Notwendigkeit, der HIK personenbezogene Daten mitzuteilen, besteht für Personen und Gesellschaften, die die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbIngG beantragen. Teilen diese der HIK Informationen nicht mit, die zur Aufnahme in die Listen und Verzeichnisse der Kammer erforderlich sind, kann ein Eintragungsantrag nicht bearbeitet werden. Ähnlich liegt es bei der Durchführung von Schlichtungen und Verträgen. Einen Vertrag kann die HIK nur eingehen und erfüllen, wenn dieser mindestens der Name und die Kontaktinformationen des Vertragspartners vorliegen. Eine Schlichtung kann der Schlichtungsausschuss der HIK nur durchführen, wenn mindestens die Namen und Adressen der (potentiellen) Parteien des Schlichtungsverfahrens vorliegen.

Stand: August 2018